

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



3. Jahrgang

Rangsdorf, 12.09.2005

Nr. 14

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | <i>Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Rangsdorf und Klein Kienitz im Bereich der Gemeinde Rangsdorf</i> | 2 |
| 2. | <i>2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2005 inkl. Bekanntmachungsanordnung und Mitteilung der Kämmerei</i> | 3 |
| 3. | <i>Öffentliche Bekanntmachung - Verlust der Rechtsstellung als Vertreter in der Gemeindevertretung Rangsdorf mit Wirkung ab dem 23.08.2005 -</i> | 4 |
| 4. | <i>Öffentliche Bekanntmachung - Übergang der Rechtsstellung als Vertreter in der Gemeindevertretung Rangsdorf mit Wirkung ab dem 04.09.2005 -</i> | 4 |
| 5. | <i>Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Rangsdorf</i> | 4 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Rangsdorf und Klein Kienitz im Bereich der Gemeinde Rangsdorf

Die VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft Braunstraße 7 in 04347 Leipzig hat mit Datum vom 31. März 2005 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung (FGL 80) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Rangsdorf und Klein Kienitz in der Gemeinde Rangsdorf gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-440 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Er kann einschließlich der Karten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der Dienstzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Das LBGR wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung frühestens nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist erteilen.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird also lediglich der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden; dabei muss der Nachweis der Berechtigung erbracht werden

(z. B. aktueller, vollständiger Grundbuchauszug). Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 30. August 2005

Im Auftrag

(Vogel)

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001, geändert durch Gesetz vom 18.12.2001, vom 04.06.2003, vom 17.12.2003 und vom 22.03.2004 und des § 32 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 26.06.2002 hat die Gemeindevertretung Rangsdorf in ihrer Sitzung am 25.08.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden:	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
			gegenüber	festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	624.650	153.250	9.437.200	9.908.600
die Ausgaben	589.850	118.450	9.437.200	9.908.600
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	935.650	84.600	2.956.650	3.807.700
die Ausgaben	924.700	73.650	2.956.650	3.807.700

Die §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung werden nicht verändert.
Der Stellenplan wird verändert.

§ 4

Die Leistungen über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung sind dann erheblich, wenn sie im Einzelfall mindestens 10.000.Euro je Haushaltsstelle und mehr als 50 v. H. des Ansatzes betragen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung. Darunter liegende Beträge sind als geringfügig anzusehen. Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 Euro je Haushaltsstelle entscheidet die Kämmerin und im übrigen der Bürgermeister, so weit nicht nach der Hauptsatzung die Gemeindevertretung zuständig ist. Erstattungszinsen für Gewerbesteuer gemäß § 233 a ff AO 1977 müssen in jeder Höhe geleistet werden.

Rangsdorf, den 26.08.2005

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

gez. Dr. Hartmut Klucke
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende von der Gemeinde Rangsdorf am 25.08.2005 beschlossene 2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2005 wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 01.12.2000, beide in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Rangsdorf, den 29.08.2005

gez. Rocher
Bürgermeister

Mitteilung der Kämmerei

Die 2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf 2005 wird gemäß § 78 (5) GO vom 17.10.2005 bis 31.10.2005 in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf in der Kämmerei, Zimmer 25 ausgelegt.

Öffentliche Bekanntmachung

- Verlust der Rechtsstellung als Vertreter in der Gemeindevertretung Rangsdorf mit Wirkung ab dem 23.08.2005 -

Infolge der Niederlegung des Mandates als Gemeindevertreter von

Herrn Peter Krüger

hat der Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf den Verlust der Rechtsstellung als Vertreter der Gemeindevertretung Rangsdorf nach § 59 Absatz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes festgestellt.

Durch das Ausscheiden des Vertreters wird die Rechtswirksamkeit seiner bisherigen Tätigkeit nicht berührt.

Rangsdorf, den 08.09.2005

gez. Lamprecht
Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

- Übergang der Rechtsstellung als Vertreter in der Gemeindevertretung Rangsdorf mit Wirkung ab dem 04.09.2005 -

Infolge der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung von Herrn Peter Krüger als Vertreter in der Gemeindevertretung Rangsdorf vom 24.08.2005, geht der Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages nach § 60 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) über.

Die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages mit der höchsten Stimmenanzahl ist:

Herr Andreas Karle

Gemäß § 60 Absatz 5 letzter Satz BbgKWahlG wurde der Übergang der Rechtsstellung als Vertreter der Gemeindevertretung Rangsdorf durch den Wahlleiter festgestellt und dem Betroffenen mit Schreiben vom 24.08.2005 mitgeteilt.

Durch Fristablauf erfolgte nach § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die Annahme der Wahl zum 04.09.2005.

Rangsdorf, den 06.09.2005

gez. Lamprecht
Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

**Einladung
zur Mitgliederversammlung
der Jagdgenossenschaft Rangsdorf**

am Dienstag dem 27. September 2005 um 19:00 Uhr
im großen Beratungssaal der Gemeinde Rangsdorf,
Ladestraße 6.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung.
2. Bericht des Vorstandes
 - ▶ Kassenbericht
 - ▶ Jagdpacht/bejagbare Flächen
 - ▶ Auszahlung der Auskehransprüche
3. Entlastung des Vorstandes
4. Entwurf eines Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2005/06
5. Information der Jagdgenossen über aktuelle Angelegenheiten
6. Sonstiges

Rangsdorf, den 30.08.2005

gez. Hans-Joachim Fetzer
Jagdvorsteher